

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 109/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Tanus Betriebskrankenkasse,
Scheidtalstraße 25, 65326 Aarbergen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Betriebskrankenkasse versicherte, abhängig beschäftigte Kläger ist mit seinem Begehren, für die Zeit vom 18. November bis zum 15. Dezember 2002 höheres Krankengeld zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Der Kläger hat gemeint, die Beklagte habe nicht das letzte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Arbeitsentgelt für August 2002 zugrundelegen dürfen, sondern habe das höhere, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Arbeitsentgelt für September 2002 einbeziehen müssen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klagabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und ua - teilweise unter Bezug auf das Urteil der Vorinstanz - ausgeführt, weder im Wortlaut des § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) noch in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) finde die Auffassung des Klägers eine Stütze, dass auf das nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen fällige, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit noch nicht abgerechnete Arbeitsentgelt abzustellen sei (Urteil vom 22. Juni 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes.
- 4 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht. Sie formuliert schon keine Rechtsfrage. Selbst wenn man aber in ihrem Vorbringen sinngemäß die Rechtsfrage angedeutet sehen wollte, ob für die Krankengeldberechnung abhängig Beschäftigte nicht auf das im Bemessungszeitraum erzielte und abgerechnete, sondern auf das abzurechnende Entgelt abzustellen sei, fehlte es jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern diese Frage klärungsbedürftig sein könnte. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).

S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Deshalb hätte sich die Beschwerde eingehend mit der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (vgl dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die Beschwerde hat sich aber nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt, wonach entsprechend dem Wortlaut des § 47 Abs 2 Satz 1 SGB V an das im Bemessungszeitraum erzielte und abgerechnete Arbeitsentgelt anzuknüpfen ist (vgl zuletzt - zusammenfassend - Senat, Urteil vom 30. Mai 2006 - B 1 KR 19/05 R - RdNr 20 ff, mwN, zur Veröffentlichung vorgesehen; s auch BSG SozR 3-2200 § 182 Nr 8 und BSGE 36, 55, 58 = SozR Nr 59 zu § 182 RVO). Sie trägt dem Gesetzeszweck Rechnung, dem Versicherungsträger eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand einer - uU wiederholten - Neuberechnung der Leistung zu ersparen, der namentlich bei relativ kurzfristigen Leistungen wie dem Krankengeld in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem für den Leistungsempfänger erzielten Erfolg stünde. Inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht, hat die Beschwerde nicht hinreichend dargelegt.

- 5 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

